

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
46.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	92
47.	Bekanntmachung des Grün- und Freiraumkonzeptes (Stufe I und II) der Stadt Hürth; Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	93-94
48.	XIII. Änderungssatzung vom 29.03.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	95-96

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung STADT Hürth[®]

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
30.03.2022	-	Ingenieurleistung Grundleitungssanierung Wendelinusschule	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 04.04.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Grün- und Freiraumkonzept (Stufe I und II) der Stadt Hürth

Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 11.01.2022 das Grün- und Freiraumkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Grün- und Freiraumkonzepts wurde nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - und parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe des § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der genaue Wortlaut des Beschlusses 435/2021 Z. 1 vom 11.01.2022 lautet u.a. wie folgt:

1. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen (Anlagen 1 und 2). Der Behandlung der Stellungnahmen wird zugestimmt und hierüber entsprechend der Anlagen 3 und 4 entschieden.
2. Das Grün- und Freiraumkonzept wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (Anlagen 6 und 7). Es wird somit zukünftig bei der Aufstellung von Bauleitplänen und anderen städtischen Planungen berücksichtigt.

Die Unterpunkte des oben genannten Beschlusses werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Grün- und Freiraumkonzept ist zukünftig bei Planungen und Vorhaben im Stadtgebiet zu berücksichtigen. Es soll langfristig und nachhaltig über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg wirken sowie der Steuerung und Koordination der Freiraumnutzung in Hürth dienen. Es ist ein integrales Instrument zur Sicherung und Gestaltung des Hürther Freiraums. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grün- und Freiraumkonzepts entspricht der Gemeindegrenze.

Das Grün- und Freiraumkonzept kann im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt

werden. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Das Grün- und Freiraumkonzept (Stufe I und II) ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hürth unter „Konzepte, Planungen & Leitlinien“ unter

<https://www.huerth.de/vv/konzepte-planungen-leitlinien.php>

einzusehen.

Auskünfte zum Grün- und Freiraumkonzept erteilt Herr Reetz vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 405 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-422, Fax: 02233/53-185, E-Mail: jreetz@huerth.de).

Hürth, den 22.03.2022



Dirk Breuer
Bürgermeister

XIII. Änderungssatzung vom 29.03.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 29.03.2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- 6.1 Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 01.04.2022



Dirk Breuer
Bürgermeister